

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung

Protokoll

24. Sitzung (nicht öffentlich)

24. Juni 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.40 Uhr bis 16.10 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Stump (CDU)

Stenographin: Hesse

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1. Beitrag Nordrhein-Westfalen zur Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/548 (Neudruck)

in Verbindung damit

**Energiesparland Nordrhein-Westfalen - mit intelligenter
Energienutzung und drastischer Einsparung die Klima-
katastrophe verhindern**

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/608

und

Kampf gegen den Treibhauseffekt

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/613

1

2. Gesetz für eine sparsame, rationelle, sozial- und umweltverträgliche Energieerzeugung und Nutzung in Nordrhein-Westfalen (Energiespar- und -strukturgesetz NW)

Gesetzentwurf der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/2540

2

3. Klimabericht Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/3206 (Neudruck)

2

4. Für eine ökologische Energiebesteuerung

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/3151

2

Die Punkte 1 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam aufgerufen. Bevor die Sachberatung fortgesetzt wird, will der Vorsitzende versuchen, mit den Vorsitzenden der beteiligten Ausschüsse eine Absprache über das Beratungsverfahren herbeizuführen.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
24. Sitzung

24.06.1992
he-mj

Seite

**5. Gesetz über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz
- AggerVG -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3515

in Verbindung damit

Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz - WupperVG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3516

und

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erftver-
band (ErftVG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3517

sowie

**Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz
- NiersVG -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3518

3

Der Ausschuß beschließt, am 9. September 1992 eine öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und der von den Gesetzentwürfen tangierten Wasserverbände durchzuführen.

6. Radioaktive Verseuchung durch Atommüll - Freigabe in Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/1995

7

Der Ausschuß befaßt sich mit dem vorgenannten Antrag sowie dem Bericht der Landesregierung Vorlage 11/1141 und empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, den Antrag Drucksache 11/1995 abzulehnen.

7. Entwurf einer Verordnung über zuständige Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände

Vorlage 11/1272

11

Der Ausschuß nimmt den Verordnungsentwurf ohne Aussprache zur Kenntnis.

8. Kein Giftmüll in Steinkohlezechen

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/3353

12

Der Ausschuß befaßt sich eingehend mit dem Antrag der GRÜNEN und empfiehlt abschließend dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, diesen Antrag abzulehnen.

Für den in Aussicht genommenen Besuch der Schachtanlage Walsum soll mit dem Wirtschaftsminister und der Betriebsführung vor Ort ein Termin abgestimmt werden.

Mit diesem Besuch verbunden werden könnte die Besichtigung einer Anlage der Stadtwerke Duisburg mit zirkulierender atmosphärischer Wirbelschichtfeuerung.

9 Zusammensetzung und Arbeitsaufgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft "Bodenschutz"

16

Der Ausschuß nimmt einen Bericht von Staatssekretär Dr. Baedeker (MURL) entgegen. Das Thema Bodenschutz soll unter Einbeziehung der Aussprache über die verteilte Broschüre zum Bodeninformationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen zu einem späteren Zeitpunkt Gegenstand der Diskussion sein.

10. Novellierung der Verordnung über die Festsetzung der Lizenzentgelte nach dem Landesabfallgesetz (Lizenzentgeltverordnung)

Vorlage 11/1357

17

Nach eingehender Beratung stellt der Ausschuß das nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Landesabfallgesetz erforderliche Einvernehmen her.

Plenarsitzungen in der nächsten Woche herbeizuführen. - Der **Ausschuß** will das Ergebnis dieser Gespräche abwarten, ehe er die Sachberatung fortsetzt.

5. Gesetz über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz - AggerVG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3515

in Verbindung damit

Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz - WupperVG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3516

und

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3517

sowie

Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz - NiersVG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3518

Abgeordneter Strehl (SPD) ruft in Erinnerung, daß im Jahre 1989 die Gesetze über die großen Wasserverbände novelliert worden seien. Trotz seinerzeit kontroverser Diskussionen dürfe inzwischen festgestellt werden, daß diese Novellierungen zumindest in weiten Teilen den heutigen Erfordernissen auch des Umweltschutzes gerecht würden.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
24. Sitzung

24.06.1992
he-mj

Schon damals sei angekündigt worden, daß die übrigen Wasserverbandsgesetze in einer zweiten Runde in dieser Legislaturperiode überarbeitet werden sollten. Dabei sollten diese Gesetze in der Struktur den bereits novellierten Gesetzen angeglichen werden.

Ein Schwerpunkt der damaligen Beratungen, der kontrovers erörtert worden sei, sei die Frage der Mitbestimmung gewesen. Diese Frage sei derzeit auch rechtlich in der Diskussion. Aus diesem Grunde sollte jetzt im Zusammenhang mit den vorliegenden Gesetzentwürfen das Thema Mitbestimmung außen vor bleiben.

Die Beratungen sollten sich vielmehr auf die substantiellen Fragen des Wasserverbandsrechts beschränken. Dazu sollten, wie es auch bei den großen Wasserverbänden gehandhabt worden sei, die von der jetzigen Novellierung betroffenen Wasserverbände in einer öffentlichen Anhörung Stellung nehmen können. Er schlage vor, diese Anhörung unmittelbar nach der parlamentarischen Sommerpause durchzuführen. Neben den bereits genannten von den Gesetzentwürfen tangierten Wasserverbänden sollten selbstverständlich die kommunalen Spitzenverbände gehört werden.

Mit der Durchführung einer Anhörung und dem Kreis der Anzuhörenden sei sie zunächst einverstanden, bestätigt **Abgeordnete Dr. Schraps (CDU)**, nicht allerdings damit, daß die Frage der Mitbestimmung ausgeklammert werden solle. Diese Frage müsse im Zusammenhang mit den nun vorliegenden Gesetzentwürfen erneut erörtert werden.

Darüber hinaus wünsche ihre Fraktion, den Kreis der Anzuhörenden um die Gutachter zu erweitern, die seinerzeit zu den Wasserverbandsgesetzen gutachtliche Stellungnahmen abgegeben hätten.

Abgeordneter Mai (GRÜNE) schließt sich den Darlegungen seiner Vorrednerin an.

Der **Vorsitzende** konstatiert, die F.D.P. sei im Augenblick nicht vertreten.

Unter Bezug auf die damaligen Gesetzesberatungen führt **Abgeordneter Gorlas (SPD)** aus, Einigkeit habe darüber bestanden, daß die Sondergesetze über die Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen soweit wie möglich gleichlautend sein sollten. Das bedeute, sie sollten in den grundsätzlichen Regelungen sogar wörtlich übereinstimmen

und lediglich in den Sonderbestimmungen, die die jeweiligen Verbände betreffen, auf diese Sondertatbestände eingehen.

Die Alternative wäre ein einheitliches Gesetz für alle Wasserverbände gewesen. Doch habe sich sehr schnell herausgestellt, daß ein solches Gesetz zu umfangreich würde, wenn darin alle Besonderheiten für jeden einzelnen Wasserverband geregelt werden sollten.

Wünschenswert wäre es gewesen, wenn sämtliche Wasserverbandsgesetze gemeinsam hätten beraten und verabschiedet werden können. Das aber sei aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich gewesen. Deshalb seien die Gesetze über die vier großen Wasserverbände in der vorigen Legislaturperiode vorgezogen und vereinbart worden, die restlichen Gesetze in dieser Legislaturperiode folgen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund sei es logisch, sich in der jetzigen Beratung auf die Besonderheiten der Verbände zu konzentrieren und Sachverhalte, die alle Verbände gleichermaßen angehen, außen vor zu lassen. Dazu zähle auch die Frage der Mitbestimmung, die aufgrund der anhängigen Klage letztlich ohnehin vom Verfassungsgericht entschieden werde.

Je nach Entscheidung des Verfassungsgerichts könnten dann die Gesetze in der Frage der Mitbestimmung so bleiben oder müßten eben geändert werden. Das sei dann auch der richtige Zeitpunkt, das Thema aufzugreifen und zu erörtern.

Ebensowenig halte er davon, die damaligen Gutachter noch einmal anzuhören; es sollte bezüglich der anzuhörenden Sachverständigen bei dem Vorschlag des Abgeordneten Strehl (SPD) bleiben.

Dem letzten Satz hält **Abgeordneter Mai (GRÜNE)** entgegen, seine Fraktion sei in der vorigen Legislaturperiode an den Beratungen der Gesetzentwürfe nicht beteiligt gewesen, so daß ihm nicht nur daran gelegen sei, die grundlegenden Bedenken der GRÜNEN gegen die Zusammenfassung von kleinen Wasserverbänden zu Großverbänden deutlich zu machen, sondern auch daran, diese Bedenken durch Gutachter und Experten in der Anhörung untermauern zu lassen.

Dies gelte nicht nur für die Fraktion der GRÜNEN insgesamt, fügt **Abgeordnete Dr. Schrapfs (CDU)** hinzu, sondern auch für eine Reihe von Abgeordneten der anderen Fraktionen, die erst seit dieser Legislaturperiode dem Landtag angehörten.

Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung
24. Sitzung

24.06.1992
he-mj

Auch diese müßten Gelegenheit haben, die im Zusammenhang mit den Gesetzentwürfen stehenden Fragen mit Experten zu erörtern.

Ergänzend führt **Abgeordneter Stump (CDU)** an, die Ausschußmitglieder, die damals die Beratungen miterlebt hätten, könnten sich erinnern, daß die Landesregierung den Gesetzentwurf mit einer Sechstelparität bei der Mitbestimmung in den Landtag eingebracht habe und auf dieser Grundlage auch die Anhörung durchgeführt worden sei. Erst nach Auswertung der Anhörung sei über einen Initiativantrag der SPD die Drittelparität in das Gesetz aufgenommen worden.

Dies bedeute, daß der Inhalt der jetzigen Gesetzentwürfe nicht durch die damalige Anhörung erfaßt gewesen sei, weil die Veränderungen erst später eingetreten seien. Aus diesem Grunde wünsche die CDU-Fraktion, die Mitbestimmung noch einmal zum Gegenstand der Anhörung zu machen und dazu auch die Experten zu hören.

Auf den Termin der Anhörung am 9. September 1992, 10.00 Uhr, verständigt sich der **Ausschuß** nun ohne weitere Aussprache. Über den Gegenstand und den Kreis der Anzuhörenden kommt es noch einmal zu einer Diskussion, in der die von den Sprechern der Fraktionen bereits dargelegten Standpunkte wiederholt werden.

Dabei wird von der **Abgeordneten Dr. Schraps (CDU)** und dem **Abgeordneten Mai (GRÜNE)** das Stichwort Minderheitenschutz eingeworfen; es müsse doch möglich sein, zu bestimmten Fragen auch bestimmte Sachverständige anzuhören, die von den Fraktionen benannt würden. Abgeordneter Mai betont außerdem, ihm gehe es nicht vorrangig um die Frage der Mitbestimmung, sondern um die generellen Bedenken gegen die Zusammenfassung der kleinen Wasserverbände.

Zu dem Stichwort Minderheitenschutz verweist der **Vorsitzende** auf § 33 der Geschäftsordnung, aus dem zweifelsfrei hervorgehe, daß eine Anhörung erfolgen müsse, wenn ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses dieses beantrage. Im übrigen heiße es lediglich, daß der Ausschuß in dem Beschluß, die Anhörung durchzuführen, den Gegenstand und die anzuhörenden Personen bezeichnen müsse.

Bei dem augenblicklichen Stand der Diskussion vermöge er nicht kompetent zu beurteilen, inwieweit die Vorschläge von CDU und GRÜNEN, bestimmte Personen

anzuhören, berücksichtigt werden müßten. Er wolle daher diese Frage durch die Präsidentin des Landtags klären lassen.

Wenn er richtig informiert sei, habe bislang kein Anlaß dazu bestanden, dieser Frage nachzugehen, weil in aller Regel die Fraktionen wechselseitig Sachverständige vorgeschlagen hätten, die dann insgesamt in einer Liste der Einzuladenden vom Ausschuß beschlossen worden seien.

Nachdem sodann **Abgeordnete Dr. Schraps (CDU)** und **Abgeordneter Mai (GRÜNE)** erneut ihr Mißfallen über dieses Verfahren bekundet haben, läßt der **Vorsitzende** über die sich aus der Diskussion ergebenden Anträge getrennt abstimmen:

- Dem Datum der Anhörung 9. September 1992 und den Gesetzentwürfen als Gegenstand dieser Anhörung stimmt der Ausschuß einstimmig zu.
- Der Antrag, neben den kommunalen Spitzenverbänden und den betroffenen Wasserverbänden benannte Gutachter anzuhören, wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und GRÜNEN abgelehnt.
- Der Vorschlag der SPD, die kommunalen Spitzenverbände und die von den Gesetzentwürfen tangierten Wasserverbände anzuhören, wird bei Stimmenthaltung von CDU und GRÜNEN im übrigen einstimmig angenommen.

6. Radioaktive Verseuchung durch Atommüll - Freigabe in Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/1995

Der vorgenannte Antrag ist in der Sitzung des Landtags am 11. Juli 1991 dem Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales - federführend - sowie dem Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie und dem Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung zur Mitberatung überwiesen worden.